Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 9462.) Allerhöchster Erlaß, betreffend den Bau und Betrieb der in dem Gesetz vom 20. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 167) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien. Vom 24. Juni 1891.

Auf Ihren Bericht vom 23. Juni d. J. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetze vom 20. Juni d. J., betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, im §. 1 unter Nr. I Lit. a vorgesehenen Eisenbahnlinien und der im §. 1 unter Nr. III 11 vorgesehenen Bahnverbindung die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes:

A. der Bahnen

1) von Fordon mit südlicher Umgehung des Kulmsees nach Schönsee
der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg,

2) von Lissa i. P. nach Wollstein,

3) von Meseritz nach Landsberg a. W. oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahnlinie Küstrin–Kreuz,

4) von Sorau nach Christianstadt,

5) von Lauban nach Marklissa
der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin,

6) von Walsrode nach Soltau
der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover,

7) von Cassel oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Cassel–Warburg nach Volkmarsen
der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld,

B. der Bahnverbindung zwischen den Stationen Vohwinkel und Sonnborn (Rh.) ebenfalls der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld

übertragen wird.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Juli 1891.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

1) für die unter A Nr. 1 bis 7 bezeichneten Eisenbahnen, sowie
2) auch für die im §. 1 unter Nr. II 1 bis 8 und 12 bis 19 und unter Nr. III 1, 3, 5, 11, 13 bis 15 des oben erwähnten Gesetzes vom 20. Juni d. J. vorgesehenen Bauausführungen, für welche das Enteignungsrecht nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift.

Dieser Erlaß ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Neues Palais, den 24. Juni 1891.

Wilhelm.

Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.